Donnerstag.

Reibzig. Die Beitung erfcheint mit Ausnahme bes
Sonntage taglich zwei mal und
wirb ausgegeben in Beibzig
Bormittage 11 Uhr, Abenbe
6 Uhr; in Dreeben Abenbe
5 Uhr, Bormittage 8 Uhr.

1 2 M

0.80°/.; 99°/.;

t. 761/25 c. 21 //3

bon 121;

inder -; 1481/, ;

Mr. 2).

Schwefel.

ben wer-

Aufragen

chteo.

deftalt bie

mmon in

NB. non

7 H. 35 M.,
tgns: 774, U.
Beamburg.
. Loubon.
6 Schuffu.
ebenbahin.
ev n a d ten
113, Abba D'/,
inten Octen
Mrgs: 7'/, U.
in Röthen.

u. f. m. bis bin vermit-41/6 U.; C) bbs. 52/4 U.

7 Uhr. Abends in halgaffe I. en dir die

ein Sohn.

Sohn. -

or. Dr.

n Leipzig.

e Tochter.

werben.

iat.

Preis für bas Bierteljahr 1'A.Thir.; jebe einzelne Rummer 1 Rgr. Nr. 166.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Babrheit und Recht, Freiheit und Gefeh!»

Ju beziehen burch alle Boft: amter bes In: und Mustanbes, fowie burch bie Expebitionen in Beipzig (Duerftrafie Dr. 8) und Bresben (bei G. Sodner, Reuftabt, Un ber Brude, Dr. 2.)

Infertionsgebubr für ben Raum einer Beile 2 Rgr.

Deutfdland.

Berlin, 7. April. Die Agitationen ber fubbeutichen Staaten für gemiffe Refervationen bei der biefigen Bollconfereng fangen benn boch an, eine consiftentere Geftalt anzunehmen. Ramentlich tommt biefelbe unfern officiellen Rreifen fehr befrembend vor, weil man in folder Beife barauf nicht gerechnet hatte. Bu ben Berathungen in Bamberg treten jest bie in Darmftabt, bei welchen außer Baiern, Burttemberg und Sachfen auch Baben, Beffen-Darmftabt, Rurheffen und Raffau fehr gabireich vertreten fein werben. Bie une nun von glaubwurdiger Seite mitgetheilt wird, geht ber Rernpuntt jener Berathungen barauf binaus, baf gleichzeitig bei ben Unterhandlungen auf bem hiefigen Bollcongreffe gur Reconstituirung bes Bollvereins über einen Banbels. und Bollvertrag mit Defterreich unterhandelt werben foll, fobaf beibe Bertrage, ber bes Bollvereine ale folder und ber bes Bollvereins mit Defterreich, ju gleicher Beit jum Abichluffe gelangen. Bene fubbeutiche Coalition von Darmftabt murbe fich nicht eher auf Unterhandlungen befinitiver Ratur einlaffen, bis man fich gu .einer gleichzeitigen Unterhanblung mit Defterreich jum Abichluf eines Banbele - und Bollvertrags verpflichtet und biefe Unterhandlungen unmittelbar nach Buftanbetommen bes erften roben Entwurfs aufnimmt. Die Ratification bes Bollvereinevertrage merbe aber nur gleichzeitig mit ber Ratification bes mit Defterreich vereinbarten Sanbelevertrage angenommen werben. Ge fragt fich nun, mas man ju thun beabsichtigt, wenn Preugen biefen Antrag pure ablehnt, und ba follen Baiern, Burttemberg und Rurheffen allerdings für ein Abbrechen ber fernern Bollvereineverhandlungen geffimmt fein, mabrend Gadfen, Baben, Deffen-Darmftabt und Raffau mehr gur Rachgiebigfeit fich geneigt zeigen. Freilich foll Baiern bie Abficht haben, ba es brei Bertreter nach Darmftabt gefanbt bat, an beren Spige ber Premier v. b. Pfordten fleht, auch bie anbern bort vertretenen Staaten gum eventuellen Austritte ju veranlaffen. Wenn bagegen einzelne Blatter melben, baf Baiern bie Abficht habe, eine britte Bollgruppe unter feiner guhrung gu bilben, fo ift bies ganglich ungegrundet; benn es gehort wenig Ginficht und Gelbftertenntniß dagu, um nicht gu begreifen, daß ein folder Plan eine Abfurbitat fein muffe. Deshalb ift es auch noch febr buntel, welchen Plan Gr. b. Pforbten bat, ben berfelbe als Gurrogat fur ben Bollverein bei einem etwa erfolgenden Austritte in Darmftadt in Borfchlag bringen wird. Bir find ber Meinung, baf man nur eine imponirende Daffenftellung gegenüber Preugen einnehmen will, um biefes burch eine fehr ernftlich ausfehende Drohung jum Gingeben auf den gleichzeitigen Abichluß eines Sanbelevertrage mit Defterreich ju bewegen. Denn, fo wird man fich fagen, ift es die ernftliche Abficht Preugens, einen Sanbelsvertrag mit Defterreich abzuschließen, fo muß es bies gleich thun, fonft liegt bie Bermuthung nur ju nahe, bag es ein leeres Berfprechen fei, worauf Preugen gwar formell eingeben, allein, nachdem ber Bollverein gefichert, folche Bedingungen ftellen wird, bie man bort nicht gut annehmen tann, um fo fich unter einem plaufibeln Bormanbe gurudgugiehen. Es ift aber auch nicht gu zweifeln, baf bie jegige barmftabter Confereng lediglich bas Bert Defterreiche ift und daß man fich in Bien bereits ber hoffnung hingibt, bag es gelingen wird, biefe gleichzeitigen Unterhandlungen ju Stande ju bringen. Bu biefem 3mede foll benn auch bereits ber ehemalige öfterreichifche Sanbelsminifter Grbr. v. Brud nach Bien berufen fein und ben Auftrag erhalten haben, fur ben Ball bes Belingens hierher gu geben und mit einem bedeutenben biplomatifchen Perfonale die Unterhandlungen ju fuhren. Dag biefe gange Eventualitat lediglich von der Saltung Preugens abhangen wird, bedarf teiner weitern Erwahnung; und fo febr auch jeder Freund ber politischen wie ftaatbotonomifden Unabhangigfeit Preugens und bes Bollvereine munfchen muß, bag man fich nicht auf biefe Beife in bie Enge treiben laffe, fo berechtigt bie Bergangenheit unfere Minifteriums nicht gu ber Borausfegung, baß Preugen hier einmal ausnahmeweife feft, entschieden und rudfichtelos auftreten wird, um wenigstens feine Unabhangigfeit und hiftorifche Dacht im Bollvereine ju erhalten.

C Berlin, 7. April. Unter ben Mitgliedern bes Deutschen Bollvereins find die Meinungen über ben richtigen Zeitpunkt für die Berhandlungen mit Defterreich sehr verschieden. Mit ben thüringischen Berzogthumern sind es noch einige andere kleinere Staaten, die schlechterdings sich
gegen sofortige Berhandlungen mit Desterreich aussprechen, weil man nur Erfahrungen über die bisherigen Berhaltniffe im Zollverein, nicht aber über
bie Folgen ber Modification besselben besige. Es bestätigt sich, daß von
bieser Seite ein Antrag auf den Congres gebracht wird, welcher die Unterhandlungen resp. einen Bertragsabschluß bes restaurirten Zollvereins mit
Desterreich auf Jahresfrist ausschließen will. — Aus Frantfurt a. M.
wird gemeldet, daß eine Partei der freien Stadt in der That schon ent-

fchloffen ift, die Entscheibung in der Berfaffungefrage in die Sande ber Bunbeeversammlung gu legen und bag man von dieser Seite eine anderweitige Berftandigung über die Berfaffung sich nicht mehr weiter angelegen fein laft.

A Berlin, 7. April. Fur bie außerpreußische Preffe Deutschlands wird bie Debatte über bie Beitung ffeuer, welche fofort nach ben Ferien ftattfinben foll, von fpeciellem Intereffe fein. Die Commiffion ber II. Rammer fchlagt betanntlich fur die außerhalb Preugens ericheinenden Blatter eine Steuer von 25 Proc. bes am Drte ihres Erfcheinens geltenben Abonnementepreifes, minbeftens aber fur Bochenblatter 15 Sgr., fur zwei ober breimal wochentlich ericheinenbe Blatter 1 Thir., für ofter ericheinenbe Blatter 2 Thir. 15 Ggr. Steuer per Jahrgang vor. Dies "minbeftens" jeugt nicht eben von großer Sachtenntnif. Denn in gang Deutschland toftet fein einziges politifches Blatt 10 Thir. jahrlich, mas boch ber Preis mare, ber bei 25 Proc. Steuer 2 Thir. 15 Sgr. Auffchlag ju erfeiben haben murbe. Durchschnittlich toften bie politischen Tageblatter zwifden 5 und 7 Thir. jahrlich, Die Steuer von 21/2 Thir. murbe bemnach 40 - 50 Proc. burchfchnittlich betragen. Unter folden Umftanben mare es jebenfalls aufrichtiger, bies ju fagen, fatt 25 Proc. anjugeben, bie fich im concreten Falle als eine Fiction ermeifen. Bon ber Chrenhaftigfeit ber preugifchen Preffe ift gu erwarten, baf fie fich gegen biefe unmäßige Befteuerung ihrer beutfchen Collegen ebenfo entichieben wie gegen bas Project im Allgemeinen ausfprechen wird. Außerbem aber wird bie Frage auch vom Standpuntte bes internationalen Bertehre fcmeren Bedenten unterliegen. Bas im eigenen Staate eine gerechtfertigte Finang. und Polizeimagregel fein fann, ift beehalb noch nicht fur andere Staaten gerechtfertigt. Bisjest fteht in ben Bollvereinevertragen noch nichte von einer Steuer auf meifes ober bebrud. tes Papier, ober auf Beitungen, bie von einem Bollvereinslande in bas anbere eingeführt werben und wir glauben nicht, baf Preufen berechtigt ift, eine folche Steuer auf jollvereinelandifche Beitungen gu legen, ohne fich gupor barüber mit ben betreffenben Regierungen ju verftanbigen.

*Mrnftadt, 7. April. Der hiefige Berein gur Unterftupung ber Rothleiden den in ben schwarzburgischen Balbdorfern hat auf seine Ansprache von bem hamburger Berein zur Abhülfe ber Noth im innern Deutschland bie bebeutende Summe von 900 Mt. Bco. erhalten, und ift ihm biese Summe durch ein leipziger haus baar in 454 Thirn. 16 Sgr. übermacht worben.

Dannover, 7. April. Die Rr. 18 bes Preußischen Wochenblattes bringt einen ersten Brief "aus ber Proving", ber bas Thema von einem neu erstandenen politisch-religiosen Zesuitismus behandelt, welcher seinen Sauptsis und Mittelpunkt in Berlin habe. Es ist damit das Spstem der Kreuzzeitung gemeint, die von ihrer Grundanschauung aus zu der Consequenz gelange, die Maxime, daß der Zweck die Mittel heilige, wenn auch nicht theoretisch zu proclamiren, doch praktisch zu üben. Wir lesen in dem Aufsage am Schlusse nachstehenden Sas:

Das Gefet, Die Schrante und Schutwehr ber Freiheit, ift Diefen mobernen Befuiten naturlich im Mugemeinen febr beilig. Aber wenn es gilt, bie ,,ftanbifche Blieberung", biefes gottliche gunbamentalgefes jeber bentbaren Staatsorbnung (?) und mit ihr bie verrotteten Privilegien bes Lanbadels berguftellen, fo ift es um Diefes "guten Bwede" willen, bem alles Unbere fich unterorbnen muß, ertaubt, ja geboten, mit Aufbietung aller bialettifchen Runfte ben "burftigen Buchftaben bes Befetes" jenem ewigen Recht angupaffen, ober, wenn es nicht anbers geht, gegen bas tlare, unzweibeutige Befes fich gerabezu auf fein "Gefühl" zu berufen. Gelbft bas eibliche Gelobnig erhalt auf biefe Beife feine Ausbeutung. Es bezieht fich ja nicht auf Die Berfaffungeurtunde; bei Leibe! bas mare gottlos, mit biefem Stud Papier folden Gogendienft gu treiben; fonbern auf bie gange gantesverfaffung, bas beißt alle Ginrichtungen feit und vor 1850, 1848, 1847, 1840 und wer weiß wie weit gurud; und ba biefelben in unlosbarem Biberfpruch miteinanber fteben, fo binbert ber Gib uns nicht, ja er verpflichtet uns, Diejenigen Stude, Die bem emigen Rechte ober unferer Borftellung babon am meiften entfprechen, auszumab. len, und nur biefe gu halten, bie andern über Bord gu merfen. Denn alfo fobert es ber "gute 3med". Bas es auch tofte, gefunde grammatifche ober logifche Muslegung, flarer Buchftabe bes Befeges, befcmorene Pflicht - wir muffen gurud gu Dem, mas nach ber Berficherung biefer Schule politifchen Zefuitismus allein berechtigt, weil er bas ungerftorbare Fundament gottlicher Ordnung auf Erben ift.

Der bose Geift biefes Jesuitismus geht auch bei uns um. In bem Organe unferer extremen Abelspartei, ber Reuen Bremer Zeitung, wird bieselbe Lehre gepredigt: Bei seinem Gibe muß ber König die Berfassung halten — heilig ift ein Gib, heilig sei bem Könige, sei Jedermann die Berfassung; aber die Berfassung, bas ift nicht bas Landesverfassungsgeses vom 5. Sept. 1848, sondern dazu gehört mehr, und vor allen Dingen gehören dazu die provinziallandschaftlichen, die Abelsrechte, welche durch jenes Geses getrantt sind, das der König also gum wenigsten insoweit bei seinem Eide